

Aktenzeichen:

4_R_J_12_/_55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 10. Juni 1955

der Landesversicherungsanstalt Oberfranken/Mittel-
franken in Bayreuth, Leopoldstraße 3,

Beklagte und Revisionsklägerin,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäfts-
führung,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte :

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1955,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. Brockhoff
als Vorsitzender,
Bundesrichter Fechner und
Bundesrichter Dr. Dapprich
als weitere Berufsrichter
Bundessozialrichter Blum und
Bundessozialrichter Dr. Bachl
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

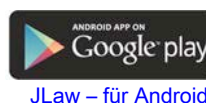
Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 22. Oktober 1954 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die dem Kläger entstandenen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r u n d o .

Der im Jahre 1886 geborene Kläger, der überwiegend als Polizeibeamter tätig war, war zeitweise, zuletzt im Jahre 1948, in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung pflichtversichert; freiwillige Beiträge hat er nicht geleistet.

Am 1. März 1950 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung der Invalidenrente, da er wegen seines körperlichen Zustandes das Bestehen von Invalidität annahm. Die Beklagte lehnte die Rentengewährung ab; sie nahm zwar auf Grund der von ihr eingeholten Gutachten das Vorliegen von Invalidität seit Anfang August 1950 an, stellte jedoch fest, daß durch die Unterlassung von Beitragszahlungen im Jahre 1949 die Anwartschaft erloschen sei; die gezahlten Beiträge genügten auch nicht zur Erreichung der Halbdeckung.

Die von dem Kläger gegen diesen Bescheid bei dem Bayerischen Obergesundheitsamt eingelegte Berufung blieb erfolglos; das abweisende Urteil hielt die gutachtlichen Äußerungen der Ärztin Frau Dr. , die den Kläger in den Jahren 1942 bis 1950 behandelt hatte und die eine die Invalidität begründende Verschlechterung des Magenleidens des Klägers für April 1949 bescheinigte, durch das gerichtsärztliche Aktengutachten für widerlegt und schloß sich damit dem Bescheid der Beklagten an.

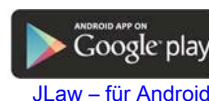
Auf die vom Kläger gegen dieses Urteil bei dem Bayerischen Landesversicherungsamt eingelegte Revision, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht übergang, hob dieses das Vorurteil auf und erklärte die Beklagte kostenpflichtig für verpflichtet, dem Kläger die Invalidenrente vom April 1950 an zu gewähren.

Das Gericht legt seinem Urteil ein von ihm eingeholtes fachärztliches Gutachten, das auf Grund stationärer Beobachtung durch die Ärzte des Städtischen Krankenhauses in B abgegeben wurde, zu Grunde. Nach diesem Gutachten betrug die durch den Krankheitszustand des Klägers, in erster Linie durch sein Magenleiden verursachte Erwerbsminderung schon seit dem April 1949 70 v.H. Die Frage 4 des Gerichts "Wie hoch wird die EM unter Berücksichtigung aller Aktenunterlagen ...

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

in den Jahren 1948, 1949 und 1950 angenommen? Hat am 1. Januar 1949 und 1. Juni 1949 eine EM unter oder über 50 v.H. oder über 66 2/3 v.H., Ende 1949 eine EM von über 50 v.H. oder schon über 66 2/3 v.H. bestanden?" wird von den Gutachtern folgendermaßen beantwortet:

"Zur Frage, wie hoch die Erwerbsminderung in den Jahren 1948, 1949 und 1950 war, ist für uns hauptsächlich die Ansicht des damals behandelnden Arztes, Dr. . ausschlaggebend. Dieser hat wiederholt festgestellt, daß nach seiner Auffassung vom April 1949 ab Invalidität angenommen werden muß. Es ist bekannt, daß es nach Übernähung durchgebrochener Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüre erneut zu heftigen Beschwerden kommen kann, die in den meisten Fällen eine nochmalige Operation mit Magenresektion notwendig machen. Nach Angaben des Klägers bestanden auch postoperativ ähnliche Magenbeschwerden wie vor der Perforation und nach Feststellung des damals behandelnden Arztes ist es dann im April 1949 zu einer erheblichen Verschlimmerung gekommen. Unseres Erachtens bestand auch am 1. Januar 1949 und am 1. Juni 1949 eine Erwerbsminderung von über 66 2/3 v.H., ebenso wie Ende 1949.

Nach diesen Ausführungen wäre dann im Jahre 1948 noch keine Invalidität vorhanden gewesen"

In dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts werden folgende Feststellungen getroffen:

Invalidität bei dem Kläger hat bereits im Jahre 1949 vorgelegen; sie ist jedoch noch nicht im Jahre 1948 eingetreten.

Letztere Auffassung wird damit begründet, daß weder aus den Gutachten noch aus der früheren Behandlung hinreichende Anhaltspunkte für einen früheren Eintritt der Invalidität zu entnehmen seien. Nach der Operation im Jahre 1947 habe der Kläger wieder gearbeitet, in ärztliche Behandlung sei er nach den gutachtlichen Äußerungen erst im Januar 1949 wieder getreten. Mit den Gutachtern des Städtischen Krankenhauses in . nimmt auch das Urteil an, daß erst die Verschlimmerung des Magenleidens die Invalidität hervorgerufen habe. Für die Festlegung des Zeitpunktes müssten die einzigen vorhandenen Unterlagen aus dem Jahre 1949, die Angaben von Dr. . zu Grunde gelegt werden.

- 4 -



- 4 -

Nach § 4 Abs.2 SVAG kommt das Urteil, da die übrigen Rentenvoraussetzungen unstreitig erfüllt sind, zur Anerkennung des Anspruchs.

Hilfsweise wird die Berufung auch dann für begründet erklärt, wenn "man davon ausgehen würde, daß die Invalidität des Klägers schon 1947 oder 1948 eingetreten wäre..", wobei das Urteil sich der grundsätzlichen Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts Nr.107 anschließt und die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 17. März 1945 in Bayern bejaht; mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsfrage wird die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte fristgemäß Revision eingelegt und diese Revision begründet.

Die Beklagte rügt als wesentlichen Mangel des Verfahrens, daß das Vordergericht gegen den Grundsatz der Klärung des Sachverhalts von Amts wegen und gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung verstoßen habe. Nach ihrer Auffassung sind die abschließenden (oben wiedergegebenen) Ausführungen des klinischen Gutachtens derart widerspruchsvoll, daß sich aus ihnen nicht erkennen lasse, ob Invalidität von den Gutachtern erst 1949 oder bereits 1948 angenommen werde; wenn, wie das Gutachten annehme, am 1. Januar 1949 schon Invalidität bestanden habe, so müsse diese bereits 1948 entstanden sein; dem widersprüchen andere Angaben. Das Gericht habe es unterlassen, diese Widersprüche durch eine Rückfrage aufzuklären; es habe vielmehr versucht, die vorhandene Lücke trotz bestehender Möglichkeit weiterer Aufklärung durch freie Beweiswürdigung zu schließen; darin liege eine unzulässige Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung.

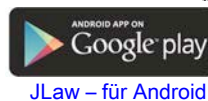
Im übrigen greift die Beklagte mit ihrer Revision die Hilferwägungen des Urteils an; sie erhebt gegen die Richtigkeit der grundsätzlichen Entscheidung Nr.107 eine Reihe von Bedenken, wegen der im einzelnen auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze verwiesen wird.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen und das Urteil des Oberversicherungsamtes Nürnberg vom 17. Januar 1954 wiederherzustellen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Er hält die Revision für unbegründet: Es liege kein Verfahrensmangel vor; die angefochtene Entscheidung habe weder den "Grundsatz der Officialmaxime" verletzt noch eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen; die tatsächlichen Feststellungen reichten vielmehr aus, die getroffene Entscheidung zu begründen.

Die Gültigkeit der Verordnung vom 17. März 1945 sei durch die grundsätzlichen Entscheidungen des Bayerischen Landesversicherungsamts für Bayern rechtlich einwandfrei klargestellt.

Die Revision ist nach § 162 Abs.1 Nr.1 SGG statthaft; sie ist jedoch unbegründet.

Ein Verfahrensverstoß im Rahmen des an sich dem Tatrichter zustehenden Rechtes, die von ihm erhobenen Beweise frei zu würdigen, liegt nur dann vor, wenn dieses Recht eindeutig mißbraucht oder überschritten ist. Dies ist der Fall, wenn gegen allgemeine Erfahrungssätze oder gegen die Denkgesetze verstoßen wird. Die Revision erblickt einen derartigen Verstoß in der Würdigung des klinischen Gutachtens des Städtischen Krankenhauses . Es ist der Revision zuzugeben, daß ein Verstoß gegen die Denkgesetze vorliegen würde, wenn ein Gutachten zu einander widersprechenden, miteinander unvereinbaren Ergebnissen käme und das Gericht ohne sachlich rechtfertigende Begründung nur eines dieser Ergebnisse als Auffassung des Sachverständigen ansehen wollte. In einem derartigen Falle wäre vielmehr zwingend eine weitere Aufklärung durch Rückfragen oder weitere Begutachtung erforderlich, wenn das Ergebnis des Gutachtens für die zu treffende Entscheidung überhaupt wesentlich ist.

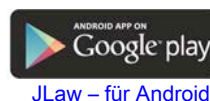
So liegen die Dinge jedoch im vorliegenden Falle nicht. Die von dem Vorderrichter dem umstrittenen Gutachten gegebene Auslegung verstößt nicht gegen die oben gesetzten Grenzen. Das Gutachten ist ausdrücklich entscheidend auf die Angaben der behandelnden Ärztin abgestellt, die völlig eindeutig den Beginn der Invalidität in den April 1949 verlegen und diesen Zeitpunkt auch durchaus logisch begründen. Aus der Fassung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

klinischen Gutachtens konnte der Vorderrichter ohne Denkverstoß den Schluß ziehen, daß sich der von ihm gehörte Gutachter in dem entscheidenden Punkt des Zeitpunkts des Eintritts der Invalidität ohne Einschränkungen jenen Angaben anschließen wollte, die allein über den Zustand des Klägers in jener fünf Jahre zurückliegenden Zeit Auskunft geben konnten. Auch aus der sonstigen Beantwortung der Frage 4, die in diesem Umfang wohl nur gestellt war, weil die Beklagte zu jenem Zeitpunkt den Eintritt der Invalidität erst für das Jahr 1950 angenommen wissen wollte, ergibt sich nichts, was den Vorderrichter zu einem Zweifel an seiner Anschauung hätte veranlassen müssen. Gerade aus dem letzten Satz konnte er vielmehr mit Recht den Schluß ziehen, daß die Gutachter, denen mit der auf den 1. Januar 1949 abgestellten Unterfrage eine schwierige zeitliche Grenze gesetzt war, vorsorglich nochmals ausdrücklich den Eintritt der Invalidität schon im Jahre 1948 ablehnen wollten.

Es kann daher der Revision nicht darin gefolgt werden, daß der Vorderrichter das vorliegende klinische Gutachten hätte als widerspruchsvoll ansehen müssen. Wenn er aber den Sachverhalt zulässigerweise bereits als eindeutig geklärt ansehen durfte, entfiel für ihn auch die von der Revision betonte Verpflichtung zu weiteren Aufklärungen oder Ermittlungen von Amts wegen.

Weitere Revisionsrügen sind nicht erhoben; Gesetzesverletzungen, die vom erkennenden Senat von Amts wegen zu berücksichtigen wären, sind ebenfalls nicht festzustellen.

- 7 -



- 7 -

Die Revision war daher zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die im angefochtenen Urteil hilfsweise angestellten Erwägungen über die Gültigkeit der Verordnung vom 17. März 1945 in Bayern und der dagegen erhobenen Revisionsangriffe bedurfte.

die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs.1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)